



## Bekanntmachung zur Bauleitplanung

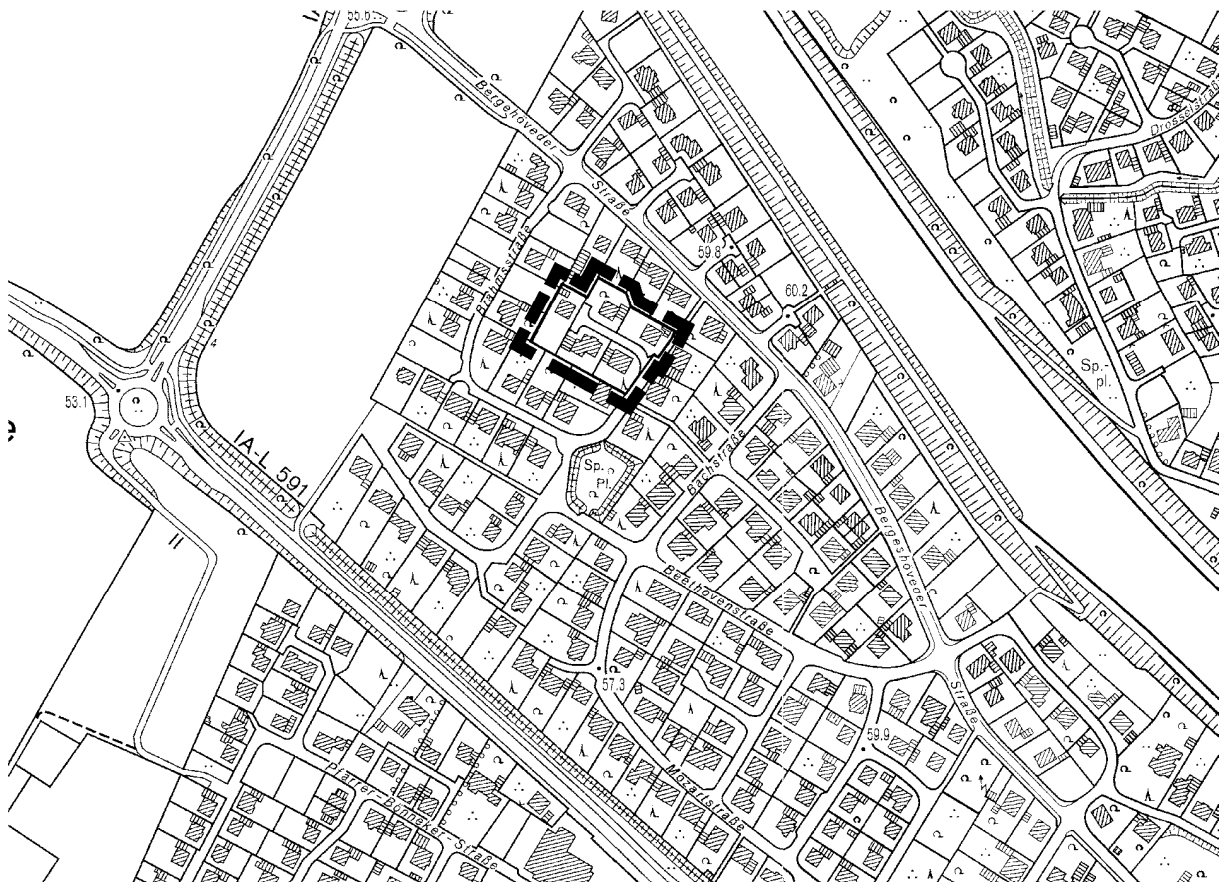
### Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 08. Februar 2017 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“ – Riesenbeck – Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 07. September 2016 beschlossen, den Entwurf zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“ – Riesenbeck sowie die Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner aktuell gültigen Fassung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet. Ziel ist das Heranführen der Baugrenze bis auf 3 m an die Verkehrsflächen.



DGK 3711-10

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach §

2a BauGB wird abgesehen. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegt der Änderungsentwurf nebst Begründungsentwurf in der Zeit vom **20. Februar 2017 bis 20. März 2017** im Rathaus Riesenbeck, Sünste-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 08. Februar 2017  
Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

David Ostholthoff